

Schwyz, 18. Dezember 2019

## **Teilrevision Mittelschulgesetz - Vernehmlassungsvorlage**

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 43/19

### **1. Wortlaut der Kleinen Anfrage**

Am 5. Dezember 2019 haben Kantonsrat Dr. Simon Stäubli und drei Mitunterzeichnende folgende Kleine Anfrage eingereicht:

*«Gemäss bestehendem Mittelschulgesetz liegt die Kompetenz bei der Festlegung des Kantonsbeitrags ausschliesslich beim Kantonsrat. Die Vernehmlassung zur Teilrevision Mittelschulgesetz schlägt nun vor, dass bei einer Erhöhung oder Verminderung der Unterrichtslektionen aufgrund übergeordneten Rechts neu der Regierungsrat den Kantonsbeitrag selbstständig anpassen kann. Die übrigen Anpassungen sollen weiterhin in der Kompetenz des Kantonsrates bleiben.*

*Dieser Vorschlag des Regierungsrates stellt somit eine Mischform der Kompetenzen dar. Die hängige Motion M 16/19 geht in ihrer Forderung aber weiter. Sie will, dass die Regierung die Beiträge an die privaten Mittelschulen selbstständig in einer Verordnung beschliessen kann – zudem sollen die Beiträge existenzsichernd und fair sein. Die Motionäre erhoffen sich dadurch, dass die Zukunft der privaten Mittelschulen gesichert werden kann und dass Beitrags-Anpassungen effizient und ohne aufwändige Teilrevisionen stattfinden können.*

*Da die Motion M 16/19 nach Erstellung der Vernehmlassungsvorlage eingereicht wurde, konnte das Bildungsdepartement die Anliegen nicht in die Vorlage aufnehmen und diskutieren. Es stellen sich daher folgende zusätzliche Fragen:*

- 1. Wie ist die Festsetzung der Beiträge bei anderen kantonalen Leistungsaufträgen geregelt? Wer hat im Einzelnen die Kompetenz der Anpassung der Kantonsbeiträge? Wir bitten um eine Zusammenstellung und Vergleich der kantonalen Leistungsaufträge.*
- 2. Falls es Unterschiede bei der Kompetenzzuteilung der Beitragsänderungen gibt – wodurch lassen sich diese begründen/rechtfertigen?*
- 3. Welche Kompetenzregelung der Anpassung von Beiträgen bei kantonalen Leistungsaufträgen ist aus Sicht des Regierungsrates die effizienteste?*

*Wir danken der Regierung für die Beantwortung unserer Fragen.»*

## 2. Antwort des Bildungsdepartements

2.1 *Wie ist die Festsetzung der Beiträge bei anderen kantonalen Leistungsaufträgen geregelt? Wer hat im Einzelnen die Kompetenz der Anpassung der Kantonsbeiträge? Wir bitten um eine Zusammenstellung und Vergleich der kantonalen Leistungsaufträge.*

Die Leistungsaufträge für die Mittelschulen im Kanton Schwyz gemäss § 9 bzw. § 36 des Mittelschulgesetzes vom 20. Mai 2009 (MSG, SRSZ 623.110) umschreiben im Wesentlichen das Angebot jeder der fünf Mittelschulen - also der zwei kantonalen und der drei privaten Mittelschulen. Während bei den kantonalen Mittelschulen im Leistungsauftrag unter anderem die zu führende Anzahl der Klassen festgelegt wird, werden bei den privaten Mittelschulen primär die zu führenden Angebote festgelegt. Bezüglich der finanziellen Gegebenheiten wird im Leistungsauftrag lediglich auf die Kantonsbeiträge gemäss § 38 des Mittelschulgesetzes verwiesen. Während die Leistungsaufträge jährlich - bezogen auf das aktuelle Schuljahr - durch den Regierungsrat erlassen werden, liegt die Zuständigkeit für die Höhe der Kantonsbeiträge gemäss § 38 MSG übergeordnet beim Kantonsrat. Der Regierungsrat besitzt bezüglich den Beiträgen an die privaten Mittelschulen lediglich die Kompetenz zur Anpassung der Teuerung der indexierten Beiträge. Die Kompetenz zur Festlegung der Beitragshöhe für die privaten Mittelschulen ist politisch bewusst hoch, nämlich auf der Gesetzgebungsebene beim Kantonsrat angesetzt. Im Rahmen der aktuellen Vernehmlassung zur Änderung des Mittelschulgesetzes infolge der Einführung des obligatorischen Faches Informatik, welches zusätzliche Lektionen zur Folge hat, beantragt der Regierungsrat neu eine Ermächtigung zur Anpassung der Beiträge, sofern eine Anpassung notwendig wird wegen der Erhöhung oder Verminderung von Lektionen aufgrund übergeordneten Rechts. Aufgrund der Auswertung der Vernehmlassung zeigt sich allerdings, dass ein Grossteil der Vernehmlassungspartner mit einer solchen Delegation nicht einverstanden ist.

Die Leistungsaufträge bei den Mittelschulen unterliegen somit speziellen Bedingungen, welche bei andern Leistungsaufträgen des Kantons nicht zur Anwendung kommen und deshalb auch nicht verglichen werden können. Insbesondere werden für die privaten Mittelschulen in den Leistungsaufträgen keine Änderungen der finanziellen Parameter vorgenommen, da diese übergeordnet im Gesetz verzeichnet und fixiert sind.

2.2 *Falls es Unterschiede bei der Kompetenzzuteilung der Beitragsänderungen gibt – wodurch lassen sich diese begründen/rechtfertigen?*

Ein Vergleich mit andern Leistungsaufträgen im Kanton ist aufgrund der speziellen Regelung der kantonalen Beiträge an die privaten Mittelschulen, wie sie in Kap. 2.1 erklärt ist, nicht möglich.

2.3 *Welche Kompetenzregelung der Anpassung von Beiträgen bei kantonalen Leistungsaufträgen ist aus Sicht des Regierungsrates die effizienteste?*

Bei Leistungsaufträgen, wo der Regierungsrat auch die finanziellen Gegebenheiten festlegen kann, macht es Sinn, dass er dafür auch die Kompetenz und die Gestaltungsmöglichkeit hat. Die Beitragsregelung für die privaten Mittelschulen hat jedoch ein hohes politisches Gewicht, sodass deren Festlegung durch den Kantonsrat im Sinne einer längeren Planungssicherheit durchaus zweckmässig erscheint.

**Bildungsdepartement des Kantons Schwyz**

Departementsvorsteher



Michael Stähli, Regierungsrat

Zustellung elektronisch: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei (3; Staatsschreiber, Sekretariat Kantonsrat, Informationsbeauftragter); Bildungsdepartement; Amt für Mittel- und Hochschulen; Rektorate der privaten Mittelschulen; Medien.

Zustellung an die Medien: 19. Dezember 2019